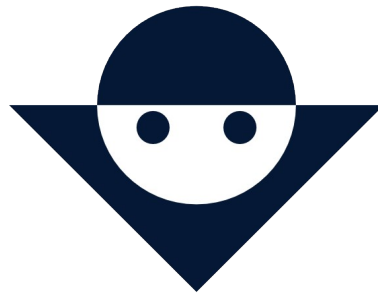


Grundrechtepartei Deutschland

GRUNDSATZERKLÄRUNG

zum

»Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149),
das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145)
geändert worden ist«



»Politische Partei
zur Durchsetzung der Grundrechte
des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland
und der Europäischen Union«

Ausfertigungsdatum: 23.05.2011

Inhaltsverzeichnis

Das Parteiengesetz als Fessel der Demokratie.....	3
I. Das Grundrecht der Parteiengründung gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG.....	4
II. Das Parteiengesetz im Widerspruch zum Grundgesetz.....	7
1. Dem Grundgesetz widersprechende Regelungen des Parteiengesetzes.....	7
1.1 Parteienbegriff des Parteiengesetzes.....	8
1.2 Anerkennung durch die Bundeswahlkommission.....	10
1.3 Staatliche Parteienfinanzierung I.....	12
1.4 Staatliche Parteienfinanzierung II.....	16
1.5 Die Prüfung des Rechenschaftsberichts.....	17
2. Die Feststellung der Unvereinbarkeit des Parteiengesetzes mit dem Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG mangels grundgesetzlicher Ermächtigung (Normenhierarchie).....	20
3. Der Verstoß des Parteiengesetzes gegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG - Zitiergebot...	22
III. Das Bundesverfassungsgericht.....	28
IV. Schlussfolgerungen.....	30

DAS PARTEIENGESETZ ALS FESSEL DER DEMOKRATIE

Grundsatzerklärung und Erläuterungen, weshalb die Grundrechtspartei die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes nicht in vollem Umfang beachten kann auf Grund dessen mehrfachen Verstoßes gegen das Grundgesetz allgemein und speziell sowohl gegen das Grundrecht gemäß Artikel 21 GG als auch gegen die Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot.

Eine vollumfängliche Beachtung des Parteiengesetzes löst seine Normenkollision mit den Bestimmungen des Grundgesetzes aus, welche durch die Grundrechtspartei ausschließlich im Sinne des Grundgesetzes gelöst werden kann.

Auf Grund der demokratischen Defizite des Parteiengesetzes, welches die Gründung von Parteien massiv behindert, anstatt diese, wie in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich gefordert, frei zuzulassen und dieser Freiheit keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen, welche über die Erfüllung der Bedingungen der demokratischen inneren Ordnung und der öffentlichen Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3-4 GG) hinausgehen, ist es der Grundrechtspartei dahingehend nicht möglich, ihre Gründung, Organisation und Arbeit nach dem Parteiengesetz auszurichten, ohne sich seine undemokratischen Bedingungen durch Erfüllung zu eigen machen.

Die Erfüllung dieser, dem Grundgesetz gegenüber nachrangigen, weil dieses zu beachten habenden, einfachgesetzlichen Bedingungen würde zwangsläufig dazu führen, dass nicht mehr der demokratische Anspruch des Grundrechts an der Mitwirkung der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Artikel 21 Abs. 1 GG für die Organisation und Arbeit der Grundrechtspartei erfüllt werden kann, sondern ausschließlich dem entgegenstehende einfachgesetzliche Regelungen, welche dieses Grundrecht einschränken – ohne dass diese Einschränkung aus dem Wortlaut der grundgesetzlichen Verfassungsnorm abzuleiten ist.

Die damit in Verbindung stehenden Konsequenzen sind der Grundrechtspartei bewusst, weshalb zur Umsetzung des Grundrechts der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes im Sinne des Grundgesetzes eine völlig neue Struktur der Organisation und Arbeit geschaffen werden muss, was in der Satzung geschehen ist (vgl. auch Wahlverfahren § 10a).

Die für die Grundrechtspartei zu erwartenden Konsequenzen durch die öffentliche Gewalt sind folgende:

- Nichtanerkennung als Partei durch den Bundeswahlausschuss oder die Landeswahlausschüsse.
- Nichtzulassung zu Bundestags- oder Landeswahlen durch den Bundeswahlausschuss oder die Landeswahlausschüsse.
- Nichtanerkennung von Spenden.
- Anspruchsverlust von staatlichen Zuwendungen gemäß dem Parteiengesetz.

Der Bundeswahlausschuss wird vom Bundeswahlleiter, als einem dem Bundesminister des

Innern unterstehenden Angestellten, geleitet. Die Landeswahlausschüsse werden von den jeweiligen Landeswahlleitern, als den jeweiligen Landesministern des Innern unterstehenden Angestellten, geleitet.

Es ist also davon auszugehen, dass der Grundrechtspartei ohne eine sehr große Mitgliederbasis – seitens der »etablierten« Parteien, welche im Vorzug der staatlichen Zuwendungen gemäß dem Parteiengesetz stehen, und seitens der Innenministerien – keinerlei Befugnis zugestanden werden wird, als Partei im Sinne des Parteiengesetzes zu gelten.

Hinsichtlich der grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 21 GG (*Grundrecht Parteiengründung*) in Verbindung mit Artikel 20 GG (*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*) kann der Grundrechtspartei, als einer dem Grundgesetz entsprechenden Partei, diese ausschließlich durch die Erfüllung der grundgesetzlichen Voraussetzungen erteilte grundrechtliche Legitimation jedoch von keiner staatlichen Behörde oder einem Verfassungsorgan abgesprochen werden, solange sie über eine innere demokratische Ordnung verfügt, öffentlich Rechenschaft über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen abgibt und nicht darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Die darüber hinaus einzig mögliche Abrede der Legitimation der Grundrechtspartei kann demnach ausschließlich durch die Ablehnung ihrer Ziele durch das an der politischen Willensbildung beteiligte Volk erfolgen.

In diesem Sinne trägt die Grundrechtspartei durch diese Konsequenzen maßgeblich dazu bei, dass die Wähler erkennen können, dass die Zulassung von Parteien direkt von dem Grundgesetz widersprechenden einfachgesetzlichen Regelungen sowie indirekt durch die Innenministerien beeinflusst werden können, ohne dass diese über eine dementsprechende grundgesetzliche Ermächtigung zu dieser Einflussnahme verfügen und dass vor allem die innere und undemokratische Struktur des Parteiengesetzes der gleichberechtigten Bildung und Arbeit von Parteien, welche für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unerlässlich sind, vorbeugt und diese – unter Vorteilsgewährung an die von den Bestimmungen des Parteiengesetzes profitierenden Parteien und ihrer Organisationen – zum schweren Schaden der Demokratie unterdrückt.

I. Das Grundrecht der Parteiengründung gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG

Dieses Grundrecht der Parteiengründung ist im Grundgesetz ein wenig versteckt angelegt und wird im öffentlichen Sprachgebrauch auch keineswegs als Grundrecht qualifiziert. Dieses Grundrecht wird durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG begründet. Es handelt sich um das Grundrecht der Parteifreiheit, also auf die Gründung einer politischen Organisation durch Menschen mit gemeinsamen politischen Ansichten und Forderungen, welche nicht nur »bei der politischen Willensbildung des Volkes« mitwirkt, sondern auch gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG durch »Wahlen und Abstimmungen« und je nach Stimmenmehrheit auch das vollständige oder teilweise Recht zur Vertretung des ganzen Volkes verliehen werden kann – die politische Partei. Artikel 21 GG ist ein das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 Abs. 1 GG spezifizierendes Grundrecht, also *lex specialis* (die spezielle geht der generellen Norm vor) zu Artikel 9 Abs. 1 GG, soweit es um die Gründung, Betätigung und innere Organisation von politischen Parteien geht (vgl. BVerfGE 25, 69, 78; 17, 155, 166).

Die politische Organisationsform der Partei ist, außer der Möglichkeit der Wahl von Einzelpersonen und Wählergemeinschaften, das wohl herausragendste und einflussreichste Mittel zur Erlangung politischer Vertretungsmacht, weshalb hier zunächst der entsprechende Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und dem folgend das eigentlich für die Spezifizierung dieser außerordentlichen Organisationsform geschaffene einfachgesetzliche Parteiengesetz (PartG) untersucht werden sollen:

Artikel 21 GG

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG weist den Parteien ihre Aufgabe und Funktion zu. Sie »wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit«, wobei hier das Augenmerk auf der Silbe »mit« liegen sollte, um den Irrtum zu vermeiden, ausschließlich politischen Parteien käme die Erfüllung der Aufgabe der politischen Willensbildung zu. Die Vermeidung bzw. Offenbarung dieses Irrtums ist wichtig, entsteht doch gerade aus ihm immer wieder der Folgeirrtum, ohne Parteien könne die Bundesrepublik Deutschland nicht regiert werden bzw. ausschließlich die (etablierten) Parteien besäßen das Recht zur Vertretung des Volkes in allen politischen Belangen und zur Beantwortung politischer Fragen und die einzige Vollmacht zur Definition und Ausführung von politischen Lösungen. Gerade das die Parteien entgegen Artikel 3 Abs. 1 GG gegenüber anderen politischen Vereinigungen bevorteilende und im Anschluss zu untersuchende Parteiengesetz spielt bei dem Erhalt dieses Irrtums eine wichtige Rolle, da es den juristischen Argumentationsrahmen, also die Legitimationsgrundlage für die durch nichts begründete Parteienherrschaft in der Bundesrepublik Deutschland bildet. Wie durchgreifend dieser folgenschwere Irrtum ist, wird nach der Behandlung des Artikel 21 GG und während der späteren Untersuchung des einfachgesetzlichen Parteiengesetzes erkennbar.

Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG definiert das eigentliche, dem Artikel 21 GG zugrunde liegende Grundrecht, welches genau genommen zwei Grundrechte sind, nämlich zum Einen die Freiheit zur Gründung einer Partei an sich und zum Anderen die Freiheit der Art und Weise dieser Gründung und der sich daraus abzuleiten habenden Arbeit. Diese Freiheit wird jedoch nur dann gewährt, wenn »ihre innere Ordnung« gemäß **Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG** demokratischen Grundsätzen entspricht. Ohne Demokratie keine Freiheit. Zu der festgestellten Freiheit der Gründung einer Partei kommt nun noch eine weitere, diese Freiheit garantieren sollende Bedingung, nämlich dass Parteien gemäß **Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG** »über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben« müssen.

Es ist also folgendes festzustellen: die Bedingung zur Freiheit der Gründung einer Partei ist dann erfüllt, wenn die geplante Struktur dieser Partei im Inneren demokratisch ist und die Möglichkeit enthält, der (von ihr beeinflusst werden sollenden) Öffentlichkeit uneingeschränkten Einblick in die Herkunft und die Verwendung ihrer Mittel sowie ihres

Vermögens gewähren zu können. Die öffentliche Kontrolle über die innere Struktur einer Partei ist demnach die Voraussetzung zur Gewährung der Freiheit zur Teilnahme an der politischen Willensbildung und eventuellen Übernahme der Vertretung des ganzen Volkes. Die vielen Parteispendenaffären der Vergangenheit, welche trotz oder vielleicht auch wegen des Parteiengesetzes (Parteienfinanzierung) die politische Landschaft und das Vertrauen der Bürger erschütterten, zeugen von der Notwendigkeit dieser Bedingungen für diese Freiheit.

Bis hierher kann festgestellt werden, dass die Bestimmungen des Artikel 21 Abs. 1 GG demnach ausreichen, um das Wesen einer demokratischen Partei zu definieren:

1. Sie ist frei in Gründung und Form,
2. Sie entspricht demokratischen Grundsätzen,
3. Sie veröffentlicht die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel und ihr Vermögen,

woraus abgeleitet werden kann, dass die Freiheit der Gründung und der damit verbundenen Arbeit einer Partei durch die Gewährung des diesbezüglichen Grundrechts gemäß Artikel 21 GG abschließend geregelt ist und gemäß Absatz 3 näher, also in Einzelheiten genauer bestimmt werden soll und nicht etwa einschränkend bestimmt werden kann.

Artikel 21 Abs. 2 GG enthält für den Fall des durchaus vorhanden sein könnenden Unverständnisses demokratischer Grundsätze die Präzisierungen, dass »Parteien die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden« verfassungswidrig sind.

Eine verbindliche Legaldefinition der »freiheitlich demokratischen Grundordnung« findet sich u.a. in § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Danach sind unter der freiheitlich demokratischen Grundordnung folgende Grundsätze zu verstehen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Unter Ziffer 3. finden wir im Übrigen eine erweiterte Analogie des Grundrechts zur Gründung einer Partei, nämlich »das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition«, welches demnach noch weiter als Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG greift, in dem es den Begriff einer politischen Partei mit dem einer parlamentarischen Opposition ersetzt, woraus unweigerlich abzuleiten ist, dass eine parlamentarische Opposition nicht zwangsläufig auch eine Partei sein muss. Schon daher ist erkennbar, dass gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, aber eben nicht unter

Ausschluss jeder anderen Form der Mitwirkung von Organisationen oder Einzelpersonen.

Hier sei noch kurz auf die ebenfalls in Artikel 21 Abs. 2 Halbsatz 2 GG enthaltene Formulierung »oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden« eingegangen. Der Bestand der Bundesrepublik Deutschland umfasst die territoriale Integrität, die außenpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes und den Schutz vor der Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland in Einzelstaaten und nicht etwa, wie oft gern gewünscht, die derzeitige Wirtschaftsform des Nennens von den Armen und des Gebens an die Nehmer.

Artikel 21 Abs. 3 GG enthält die Formulierung »Das Nähere regeln Bundesgesetze«. Die Formulierung »das Nähere« gibt Aufschluss über die Absicht, dass das in Artikel 21 Abs. 1 GG formulierte Grundrecht der Gründung und Organisationsform von Parteien »näher«, also genauer spezifiziert werden soll durch einfachgesetzliche Regelungen. Da die Grundrechte gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG »Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht« binden, ist hier also zwangsläufig davon auszugehen, dass diese einfachgesetzlichen Regelungen auf keinen Fall das in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Grundrecht einschränken können, sondern allenfalls in Einzelheiten genauer definieren, das Grundrecht in seiner Wirkung also unterstützen sollen. Unter diesem Aspekt sollen nun die Auswirkungen des dieses »Nähere« regeln sollenden Parteiengesetzes untersucht werden.

II. Das Parteiengesetz im Widerspruch zum Grundgesetz

Das Parteiengesetz trat mit Wirkung vom 24.07.1967 in Kraft und wird heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, angewendet. Aus der Tatsache, dass bereits vor dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes zum 24.07.1967 Parteien existierten, kann abgeleitet werden, dass also das Parteiengesetz nicht zwangsläufig nötig ist, um dem Grundrecht des Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG Geltung und Wirkung zu verschaffen, weshalb sich die Frage stellt, was das Parteiengesetz an sich für einen Sinn über das Grundrecht der Parteiengründung hinaus hat, außer der Bezeichnung des »Näheren«, also der das Grundrecht vertiefen sollenden Regelungen. Aus diesem Grunde sollen folgend diejenigen im Parteiengesetz enthaltenen einfachgesetzlichen Vorschriften untersucht werden, welche hauptsächlich das durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG garantiert werden sollende Grundrecht zur Freiheit der Gründung einer Partei ohne jede erkennbare grundgesetzliche Legitimation einschränken. Dazu soll noch einmal der Wortlaut des entsprechenden Grundrechts zuzüglich seiner dafür erfüllt sein müssenden Bedingungen zitiert werden:

Artikel 21 Abs. 1 GG

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit (*Aufgabe*). **Ihre Gründung ist frei** (*Grundrecht*). Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen (*Bedingung 1*). Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben (*Bedingung 2*).

1. Dem Grundgesetz widersprechende Regelungen des Parteiengesetzes

1.1 Parteienbegriff des Parteiengesetzes

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Zu Absatz 1:

Um danach die unzweifelhafte Feststellung zu treffen, dass eine Partei **nicht** »nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung« bietet, muss die Voraussetzung einer exakten Definition erfüllt sein, welcher Umfang, welche Festigkeit und vor allem welche Anzahl von Mitgliedern, sowie welches Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Dieser Mangel an wissenschaftlicher Grundlage hält jedoch weder den Bundestag noch das Bundesverfassungsgericht davon ab, jeweils sich stark voneinander unterscheidende Werte als Mindestanzahl von Mitgliedern einer Partei aus dem Raum zu greifen, ohne diese eine Partei keine Partei sei – von Mangel einer dazu ermächtigenden grundgesetzlichen Norm einmal abgesehen, denn dem Grundgesetz, welches dieses Grundrecht aus Parteiengründung als absolut frei definiert, ist in keiner erkennbaren Form eine diesbezügliche Vorgabe zu entnehmen.

Im Gegenteil unterlässt das Grundgesetz aus gutem Grunde eben solche Einschränkungen, da dadurch z.B. eine sich im Moment gründende Partei keine Partei sein könnte, würden diese Vorgaben für die Ausübung des Grundrechts erforderlich sein. Da aus o.a. demokratischen Erwägungen keinerlei über die in Artikel 21 genannten Bedingungen hinausgehenden Bedingungen des in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Grundrechts existieren können – denn dies würde so die Aufgabe der politischen Willensbildung einschränken – verstößt jede dieses Grundrecht einschränkende einfachgesetzliche Regelung ohne jeden Zweifel mangels Legitimation gegen das Grundgesetz. Würde das Grundgesetz eine derartige Einschränkung vornehmen wollen, so wäre es außerdem ohne weiteres möglich gewesen, bei der Formulierung des Artikel 21 GG eben diese Einschränkungen einzufügen. Dies würde jedoch dem Zweck des Artikel 21 GG und der weiter oben definierten freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen und sie für obsolet erklären.

Dazu ein vielsagender Auszug aus dem so genannten »Chiemseer Entwurf« - Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder – zu dem die Parteigründung erörternden Art. 47 HChE. Dieser Entwurf des Grundgesetzes wurde erarbeitet von einem Verfassungsausschuss, der von den Ministerpräsidenten der Länder der drei Westzonen eingesetzt, und zwischen dem 10. August 1948 und dem 25. August 1948 auf der Herreninsel im Chiemsee zusammengetreten war und einen Entwurf für das Grundgesetz erarbeitete, auf dessen Grundlage der Parlamentarische Rat als verfassunggebende Versammlung 1948/49 das Grundgesetz in seiner heutigen Form erarbeitete:

»Kommentierender Teil (zu Art. 47; Anm.d.V.):

Zu Art. 47. Abs. 1 betrifft nur die Wahl zum Bundestag. Wahlvorschläge sollen nicht von Gewerkschaften, Kulturbünden und ähnlichen Gruppen eingebracht werden können, sondern nur von Gruppen, die sich dem zu schaffenden Parteiengesetz unterstellen. Der Ausdruck "Parteien" läßt sich natürlich, wenn dies nötig erscheint, vermeiden. Andererseits erscheint es auch bei Einführung der Mehrheitswahl nicht unbillig, daß sich jeder Bewerber, auch wenn er unabhängig von den bestehenden Parteien kandidiert, von wenigstens sieben Personen vorschlagen lassen muß, die dann eben im Sinne des Parteiengesetzes eine Partei darstellen und entsprechenden Kontrollen unterstehen. «

Was also mit der richtigen Feststellung, dass die Rechtskraft einer Partei nicht an der Anzahl ihrer Mitglieder gemessen werden kann, es also hier lediglich einer Anzahl von sieben Mitgliedern bedürfen sollte, wurde im Laufe der Zeit eine von anderen Parteien und/oder dem Bundesverfassungsgericht je nach Gutdünken festzulegende Zahl von Mitgliedern. Damit entscheidet aber eben nicht die Gruppe von politisch Gleichgesinnten über ihren Status, indem sie ihr Grundrecht gemäß Art. 21 GG wahrnehmen, sondern politisch konkurrierende Parteien, welche natürlich die Anwesenheit anderer Parteien im Bundestag verringern wollen, und das Bundesverfassungsgericht, welches von eben diesen Parteien auch besetzt wird.

Zu Absatz 2:

Auch hier gilt gleiches; Artikel 21 GG verpflichtet keine Partei zur Teilnahme an Wahlen. Die Aufgabe einer Partei ist in Absatz 1 exakt ausformuliert: »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit«. Die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes schließt nicht zwangsläufig die Teilnahme einer Partei an Wahlen mit ein. Sie kann durchaus an der politischen Willensbildung teilnehmen und zum Beispiel ihren Mitgliedern und Anhängern die Wahl einer anderen Partei oder von Einzelpersonen empfehlen. Eine Nichtteilnahme an Wahlen verhindert die Partei in keinem Fall an der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, der »Mitwirkung an der politischen Willensbildung«. Dahingehend ist auch § 2 Abs. 2 PartG verfassungswidrig, weil er das Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG ohne jede grundgesetzliche Legitimation einschränkt.

Auch in weiterer Folge ist zu erkennen, dass das Parteiengesetz keinesfalls eine das Grundrecht der Parteiengründung gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG »näher« bestimmende einfachgesetzliche Regelung ist, sondern im Gegenteil, eine dieses Grundrecht massiv einschränkende bis aufhebende Wirkung entfaltet:

§ 6 Satzung und Programm

»Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben«.

Hier genügt zum Erkennen des Mangels an grundgesetzlicher Legitimation der Vergleich dieses ersten Satzes des § 6 Absatz 1 PartG mit den Inhalt des Art. 21 GG, wonach die Gründung einer Partei »frei« sein muss – und eine Freiheit kann nicht aus einer grundgesetzlich nicht normierten Einschränkung hervorgehen.

Um Missverständnissen vorzubeugen; es kann durchaus sinnvoll sein, dass eine Partei als ein auf unterschiedliche Weise organisierter Zusammenschluss von Bürgern eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm hat, jedoch ist in keiner Weise erkennbar, weshalb eine Partei ohne schriftliche, also z.B. hinsichtlich der sich aus dem Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ableitenden Vertragsfreiheit nur mit mündlicher Satzung bzw. Programm, oder gar ohne diese, ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich

der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, nicht nachkommen kann. Es ist vielleicht merkwürdig sich eine solche Partei vorzustellen, aber wenn ihre Mitglieder diese freie Entscheidung treffen und deren eventuelle Wähler dieses akzeptieren, bedeutet das eben nicht, dass sie die Aufgabe der Partei nicht wahrnehmen können. Würde diese Aufgabe ohne Satzung nicht zu erfüllen sein, so könnte auch dies unzweifelhaft als zu erfüllende Bedingung in Artikel 21 GG enthalten sein.

Das Einzige, was eine Partei auf dem Boden des Grundgesetzes nicht darf, ist abschließend in Artikel 21 Abs. 2 GG geregelt. Der einzige Grund die Arbeit einer Partei nicht zuzulassen wäre also der Nachweis ihrer Verfassungswidrigkeit, und darüber entscheidet (außer dem Inhalt des Grundgesetzes) gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG ausschließlich das Bundesverfassungsgericht. Keine Meinung, kein Bundestag, kein Bundeswahlleiter und auch keine andere Partei, welche sich unter Umständen einer unliebsamen Konkurrenz entledigt sehen möchte.

Es darf hier nicht vergessen werden, dass es diese Aufgabe der Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist, welche der Partei zukommt, und dass es den in Artikel 21 Abs. 3 GG bezeichneten Bundesgesetzen, welche »Näheres« dieser Aufgabe bzw. deren Erfüllung regeln sollen, in keiner Form erlaubt sein kann, die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erschweren oder gar zu unterbinden, indem administrative Bedingungen erfüllt sein müssen, welche zur Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht (unbedingt) nötig sind. Auch hier gilt: würde es diesem Grundrecht entsprechen müssen, so wäre für eine diesbezügliche abschließende Regelung im Grundgesetz angesichts seines doch geringen Umfanges durchaus Raum gewesen. Das Nähere kann nicht das Gegenteilige oder gar ein das Grundrecht aufhebendes oder einschränkendes Näheres sein, soweit es im Grundrecht selbst nicht enthalten ist. Angesichts der Normenhierarchie ist hier also eine Kollision zwischen dem Begriff »frei« aus dem Grundgesetz und dem Begriff »muss haben« aus einer einfachgesetzlichen Regelung zu erkennen, welche ohne Zweifel ausschließlich zugunsten des Grundgesetzes, also des Grundrechts, zu lösen ist.

1.2 Anerkennung durch die Bundeswahlkommission

Hinzu kommt das weiter oben angeführte und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes mehr als zweifelhafte »Recht« des Bundeswahlleiters und des Bundeswahlausschusses, Parteien zur Wahl zuzulassen oder auch nicht zuzulassen. Dazu einige Fakten:

Der Bundeswahlleiter wird auf unbestimmte Zeit vom Bundesinnenminister ernannt. Traditionell übernimmt der Präsident des Statistischen Bundesamtes das Amt des Bundeswahlleiters. Das Bundesamt für Statistik untersteht ebenfalls dem Bundesinnenminister. Zu den Hauptaufgaben des Bundeswahlleiters gehört der Vorsitz des Bundeswahlausschusses. Der Bundeswahlausschuss bestimmt nach § 2 PartG, welche Partei *»nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung«* bietet und lässt ausschließlich diese zur Wahl zu und dies, wie weiter oben angemerkt, ohne eine wissenschaftlich nachprüfbare Entscheidungsprämisse oder grundgesetzliche Ermächtigung. Dem Gutdünken des Bundeswahlleiters und/oder dem Bundeswahlausschuss steht hier kein demokratisches Korrektiv entgegen; gleiches gilt für die Wahlausschüsse der Länder.

Eine Partei soll aber eben gemäß § 2 Abs. 2 PartG auch bei nicht erfolgter Zulassung zur Wahl durch den Bundeswahlleiter ihre Rechtsstellung als Partei verlieren, wenn sie sechs Jahre lang

weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat bzw. aufgrund der Nichtzulassung nicht teilnehmen konnte. Wo also im Grundgesetz eine Partei noch die negative Bedingung der Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratische Grundordnung erfüllen muss, um verfassungswidrig zu sein und deshalb auch ausschließlich durch das Bundesverfassungsgericht an der Teilnahme von Wahlen durch Verbot gehindert werden zu können, kann durch das Parteiengesetz praktisch jede durch das »Raster« eines Angestellten des Bundesinnenministers fallende Partei von der Wahl ausgeschlossen werden – wie auch weiter oben angemerkt, »selbstverständlich« ohne grundgesetzliche Legitimation.

Aus der eigentlichen Arbeit der Wahlausschüsse, der Beobachtung der demokratischen Wahlen und Prüfung, ob diese durch undemokratische Umstände unter Umständen ungültig bzw. nicht nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind, wird hier die einfachgesetzliche Ermächtigung zur Entscheidung, welche Partei zu welcher Wahl zugelassen wird – ohne dass der Wähler an dieser Entscheidung mitwirken kann oder diese durch seine Wahlabsicht beeinflussen kann.

Diese Umstände und Möglichkeiten der selektiven »Auswahl« unter Ausschluss des Wählers sollten hinsichtlich demokratischer Wahlprinzipien zu tiefem Nachdenken anregen, denn auch hier wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Hier ist der jeweilige Bundesinnenminister als Mitglied der Regierungspartei der oberste Dienstherr des Bundeswahlleiters und kann darüber zumindest indirekt die Zulassung von Parteien beeinflussen. Artikel 21 GG wurde als *lex specialis* zum Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 GG auch deshalb eingeführt, weil allgemeine Vereinigungen gemäß Artikel 9 GG unmittelbar vom Innenminister eines Landes oder des Bundes für verfassungswidrig erklärt werden können und durch diese spezielle Regelung diese Möglichkeit im Hinblick auf Parteien den Innenministern entzogen ist – auch dies eine Lehre aus den Vorgängen während der nationalsozialistischen Herrschaft.

Zum Schutze vor der eine Partei in ihrem Bestehen in Frage stellenden Entscheidung durch eine Einzelperson, welche in der Regel auch Mitglied einer Partei ist und mit der von der Wahl ausgeschlossen werden sollenden Partei in Konkurrenz steht, wurde in Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und damit der Möglichkeit des Verbotes einer Partei, also auch das der Teilnahme an demokratischen Wahlen, ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Durch den Umweg über die Regelung des § 2 PartG in Verbindung mit der Stellung als Dienstherr des Bundeswahlleiters, ist es dem Bundesinnenminister zwar nicht direkt möglich, eine Partei für verfassungswidrig erklären zu lassen, jedoch jederzeit, zumindest indirekt durch die Besetzung der Position des Bundeswahlleiters und dessen Weisungsgebundenheit an den Bundesinnenminister, die Zulassung einer Partei zur Wahl zu verhindern und damit ihren rechtlich durch Artikel 21 GG garantierten Status als freie Partei aufzuheben.

Andererseits und unabhängig von o.a. Möglichkeit, welche durch transparente demokratische Prozesse eigentlich verhindert werden müsste, wird dem Bundeswahlausschuss und damit dem Bundeswahlleiter hier eine Macht zur politischen Gestaltung der Bundesrepublik Deutschland verliehen, welche ohne Zweifel und schon aufgrund seiner Berufung durch ein Regierungsmitglied, demnach ohne demokratische Wahl, eine eklatante und die Demokratie schädigende Verletzung der sich aus Artikel 20 Abs. 2 GG ableitenden und ausschließlich durch das Volk und ausschließlich in Wahlen und Abstimmungen zu erfolgen habenden Staatsgewalt darstellt.

Derartige Ermächtigungen sollten eben durch das Grundgesetz und die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte auch und vor allem hinsichtlich der Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus ein für alle mal ausgeschlossen und nicht auf einem im Angesicht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung rechtlich äußerst bedenklichen Umweg garantiert werden.

Durch § 2 PartG ist es also dem jeweils amtierenden Bundesinnenminister als Mitglied einer konkurrierenden Partei ohne weiteres möglich, eine ihm nicht genehme Partei durch Nichtzulassung zur Wahl quasi »verbieten« zu lassen, ohne dass dieses Recht aus dem Grundgesetz ableitbar wäre. Im Gegenteil sichert das Grundgesetz diese Form des Parteienverbots ausschließlich dem unabhängig sein sollenden Bundesverfassungsgericht bzw. seinen (leider im Grunde auch von den Parteien bestellten) Richtern zu, da nur durch eine Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht die gemäß Artikel 19 Abs. 3 GG auch einer Partei zustehenden Grundrechte auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 GG und rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG gewahrt bleiben. Hinzu kommt, dass durch diese Hintertür des möglichen heimlichen Parteienverbots die Bedingung, welche gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG gegeben sein muss, um eine Partei zu verbieten, nämlich die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland, nicht einmal mehr erfüllt sein muss, bzw. nicht mehr der einzige Maßstab des eventuellen Verbotes bzw. der Verhinderung einer Partei an einer Wahl ist.

Eine aufschlussreiche Anekdote sei hier am Rande erwähnt: In der Sondersitzung der Bundesregierung am 10. März 1952 notierte der Bundestagsabgeordnete Hans Lenz (FDP/DVP) die folgende Meinung des ansonsten sehr konservativen und auf das Wohl seiner Partei bedachten Konrad Adenauers (CDU) zum ersten Entwurf des Parteiengesetzes durch den damaligen Bundesinnenminister(!) Robert Lehr (CDU):

»Das [...] vorgelegte Parteiengesetz bedeutete nach Auffassung des BK den Untergang der demokratischen Parteien.« (NL Lenz/Tagebuch, vgl. auch Rhöndorfer Ausgabe 1951-1953 S. 175 f.)

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass es, vor allem durch endlose Streitereien wegen der Parteienfinanzierung(!), von 1949 bis 1967 gedauert hat, das den Artikel 21 GG einschränkende Parteiengesetz auf den Weg zu bringen, ist es mehr als fraglich, ob gerade dieses Parteiengesetz eine Garantie ist für die grundgesetzliche Wahrnehmung der Aufgabe der Parteien, nämlich an der politischen Willensbildung des Volkes **mit zu arbeiten**.

1.3 Staatliche Parteienfinanzierung I

§ 18 PartG – Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Diese Einzelnorm bildet im Grunde den Kern des Parteiengesetzes. Man kann hier ohne weiteres feststellen, dass die staatliche Finanzierung der Arbeit von Parteien der Zweck des Parteiengesetzes ist. Es gibt wohl bisher keine Partei, welche nicht gern diesen, wohlgermerkt im Grundrecht gemäß Artikel 21 GG nicht enthaltenen »Anspruch« auf »Teilhabe« am

beträchtlichen jährlichen Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland für sich reklamieren möchte. Deshalb soll ihm hier ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Beginnen wir mit Satz 1:

»Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit«

Eine Obliegenheit ist eine Pflicht bzw. Aufgabe. Die Aufgabe oder auch Obliegenheit der Parteien ist, wie dem Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu entnehmen ist, die Mitwirkung »bei der politischen Willensbildung des Volkes«. Der Auffassung, dass aus einer Mitwirkungspflicht eine »allgemein ihnen (den Parteien) nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit« abzuleiten ist, kann hier nicht gefolgt werden, bestimmt doch das Grundgesetz ganz im Gegensatz zur entsprechenden Behauptung eben nicht, dass diese Tätigkeit den Parteien allgemein obliegt, sondern dass diese an der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken. So wird durch eine einfachgesetzliche Einzelnorm aus einer gesellschaftlichen und für alle Bürger geltenden grundgesetzlichen Aufgabe, nämlich der politischen Willensbildung, plötzlich eine scheinbar ausschließlich den Parteien zukommende Aufgabe – für welche diese bezahlt werden (wollen), anstatt sich dieser Aufgabe ehrenamtlich zu widmen.

Unter der Annahme, diese Aufgabe käme im Allgemeinen den Parteien zu, erscheint natürlich die Gewährung staatlicher Mittel an die Vollziehenden dieser großen Aufgabe nur zu verständlich, auch wenn sie durch nichts als die Behauptung gerechtfertigt wird. Geht man jedoch vom Inhalt des Artikel 21 GG aus, in dem den Parteien lediglich eine Mitwirkung an einer alle Bürger betreffenden Aufgabe gewährt wird, so erscheint die Gewährung von Steuermitteln überwiegend (bei Nichtberücksichtigung eventueller Direktkandidaten ausschließlich) an Parteien zum Zwecke ihrer eigentlich von Spenden abhängig zu sein habenden Finanzierung mehr als fragwürdig.

Würde jedoch im Grundgesetz oder auch einfachgesetzlich eine Gewährung von Steuermitteln als Bedingung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe der politischen Willensbildung vorgesehen sein, unabhängig von der diese Aufgabe vollziehenden Organisation oder Einzelperson, dann müsste im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG diese Gewährung von Steuermitteln zur Erfüllung der Aufgabe also jedem an der politischen Willensbildung Beteiligten zustehen, unabhängig davon, ob er Mitglied einer Partei ist oder nicht.

Politische Willensbildung ist das Recht aller Grundrechtsträger, die Parteien als Zusammenschlüsse von Grundrechtsträgern mit gleichen politischen Ansichten dürfen lediglich mitwirken. Also stellt sich hier natürlich die Frage, weshalb von dieser Teilfinanzierung – angesichts der Mitgliederzahlen der Parteien von nicht einmal 2 Millionen – die meisten der an politischer Willensbildung Beteiligten ausgeschlossen sind, sofern sie kein Mitglied einer Partei sind?

Würde diese Aufgabe tatsächlich allgemein, also hauptsächlich den Parteien obliegen, dann müsste anhand der heutigen Mitgliederzahlen aller Parteien die Frage erörtert und vor allem beantwortet werden, ob die politische Willensbildung etwa ausschließlich durch etwa 2 Millionen Mitglieder von Parteien erfolgen darf? Welches Recht zur politischen Willensbildung hätten in diesem Fall die anderen ca. 60 Millionen Wahlberechtigten der Bundesrepublik Deutschland? Und warum soll nun ausgerechnet ca. 2 Millionen Parteimitgliedern eine »Teilfinanzierung« an ihre Parteien zustehen und dem marginalen Rest von 60 Millionen ohne Parteibindung nichts? Das hier offensichtliche Unverhältnis von 3% Geförderten zu 97% nicht Geförderten ist mehr als zu hinterfragen. Gleichberechtigte

Mitwirkung an der politischen Willensbildung ist ein Grundrecht aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland, im Moment ca. 80 Millionen, davon ca. 60 Millionen Wahlberechtigte.

Womit wir uns dem Satz 2 widmen können:

»Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.«

Das eben dargelegte Prinzip »primus inter pares« – Erster unter Gleichen – wird, hier in aller Deutlichkeit für jeden Normadressaten erkennbar, in ein einfaches, eigentlich dem Grundgesetz unterworfenen Gesetz geschrieben. Nicht nur sind alle anderen, außer den Parteien, an der politischen Willensbildung Beteiligten vom »Segen des Steuerregens« abgeschnitten, sondern auch unter den Parteien selbst wird hier eine Art Wettbewerb determiniert, durch welchen kleine, also »erfolglose« Parteien benachteiligt werden. Die Abhängigkeit von der Anzahl der Wähler bei Wahlen mag noch hinnehmbar sein, eine staatliche Finanzierung jedoch von der Höhe der Spendengelder abhängig zu machen ist dagegen schon offensichtliche Vorteilsnahme. Der Erfolg einer Partei wird hier also nicht von gleichen Bedingungen abhängig gemacht, sondern letztendlich von der Verfügungsgewalt über finanzielle Mittel. Ob jedoch eine solche Verfügungsmacht über Steuergelder automatisch auch eine erfolgreiche Politik bedeutet, diesen Beweis blieben die »etablierten« Parteien bis heute schuldig.

Nehmen wir als Beispiel eine sich heute konstituierende Partei mit demzufolge wenigen Mitgliedern. Nehmen wir weiterhin an, dass diese Partei zwar naturgemäß aufgrund ihrer noch nicht erfolgten Teilnahme an Wahlen keine Wähler aufweisen kann, aber sie durch die Gunst eines einzigen Spenders plötzlich eine Summe von 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt bekommt. Da nun die staatliche Unterstützung für diese neue Partei höher ausfällt als für eine andere, z.B. ebenfalls neue Partei ohne einen solchen edlen Großspender, nimmt das Prinzip der Parteienfinanzierung aufgrund dieser Praxis eine noch stattzufinden habende demokratische Wahl unter Ausschluss des Gleichheitsprinzips gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG bereits vorweg, da ja die Partei mit den 10 Millionen gemäß dem Parteiengesetz als eine »echtere« Partei gewertet wird, während die andere Partei ohne diese Spenden eine »unechte«, weil mangels Geld noch nicht anerkennungswürdig wäre. Nimmt man nun noch das angebliche Recht der Landeswahlleiter oder des Bundeswahlleiters hinzu, darüber entscheiden zu können, welche Partei zur Wahl zugelassen wird, dann erkennen wir alles andere, nur keine demokratische politische Willensbildung zum Zwecke der Durchführung einer demokratischen Wahl.

Im Grunde stellt die derzeitige durch das Parteiengesetz geregelte Parteienfinanzierung eine zutiefst undemokratische finanzielle Bevorteilung bereits existierender Parteien zum Nachteil anderer, sich noch konstituieren wollender oder sich gerade konstituiert habender Parteien dar, welche umso schwerer wiegt, als dass davon auch auf die in § 2 Abs. 1 PartG verlangte Erfüllung der »ausreichenden Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Ziele« geschlossen wird. Damit befinden sich neue Parteien in einer ausweglosen Zwickmühle, sofern sie nicht absolut auf ihr Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG pochen und dieses unter allen Umständen einfordern, was im Übrigen eine hervorragende Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes im Sinne des Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG darstellt.

Dazu ein kleines sehr aufschlussreiches Detail am Rande: Erst mit dem Sechsten Gesetz zur

Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) wurde folgende Änderung vollzogen:

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

Hier drängt sich förmlich die Frage auf, wofür die Parteien bis zum 28. Januar 1994 ihre Mittel verwendet haben, wenn deren Verwendung erst ab dem 28. Januar 1994 *»ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben«* vorgeschrieben wurde?

Untersucht man im Zusammenhang damit die Entstehung des Parteiengesetzes, so entsteht nicht zu Unrecht der Gedanke, dass das Parteiengesetz im Grund für die *»alteingesessenen Volksparteien«*, CDU, CSU, FDP, SPD (deren Gründung im Übrigen weder auf der Grundlage des Grundgesetzes noch des Parteiengesetzes erfolgte), eine Versicherung gegenüber zukünftiger Konkurrenz darstellt, mit dem netten Nebeneffekt, eine schon vor seinem Inkrafttreten übliche Form des Griffes für auserwählte Erste unter Gleichen in die Steuerkassen erfunden (man benutzte einfach *»Haushaltsmittel«*) und durch ein verfassungswidriges, weil dem Grundgesetz entgegenstehenden Gesetz *»legitimiert«* zu haben. Unter Berücksichtigung des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, welches als derzeitige absolute Obergrenze für alle Parteien zusammen 133 Millionen Euro beträgt, wird verständlich, dass sich diesen umfangreichen und nicht verdient werden müssenden Kuchen die *»etablierten«* Parteien nur sehr ungern mit anderen, kleinen oder neuen Parteien teilen wollen.

Da o.a. Parteien schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gegründet wurden, reklamieren diese Parteien für sich ganz selbstverständlich einen vom Grundgesetz und vor allem vom Parteiengesetz unabhängigen Vorteil. Die Parteien CDU, CSU, FDP und SPD brachten das Parteiengesetz 1967 unter dem Kabinett Kiesinger auf den Weg und setzten damit einen Prozess in Gang, welcher bis heute kleinen und neuen Parteien den Weg *»nach oben«* versperrt, ohne dass diese das Parteiengesetz auf den Weg gebracht habenden Parteien jemals selbst an dem von ihnen für alle anderen gelten sollenden Maßstab gemessen wurden.

Die bereits gebildeten Parteien verfügten naturgemäß bereits über Mitglieder, Spenden und Wahlkampfgelder, verfassungswidrig abgezweigt aus Haushaltsmitteln. Sie hatten also die für andere zukünftige Parteien gültig sein sollenden und durch diese erst noch zu erfüllenden Bedingungen bereits erfüllt, ohne ihnen selbst unterworfen gewesen zu sein. Im Sinne der Chancengleichheit hätten 1967, nach dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes, alle Parteien neu gegründet werden müssen oder den nachfolgenden Parteien die gleichen, also vom Parteiengesetz unabhängigen Chancen eingeräumt werden müssen, denn diese Chancengleichheit zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes ist ein grundlegendes Wesensmerkmal der Demokratie. Wie erfolgreich dieser Weg der Ausschaltung politischer Konkurrenz war, zeigt sich daran, dass ausschließlich die Parteien der Grünen und der Linken diese Hürden nehmen konnten. Die Grünen aus dem Grunde des 1980 erfolgten Zusammenschlusses von seit vielen Jahren organisierten Bürgerinitiativen der Friedens- und Antiatomkraftbewegung; während die heutige Partei die LINKE, vormals PDS, aufgrund der massenhaften Übernahme der Mitglieder und des Vermögens der SED diesen Status entgegen aller Widerstände zwangsläufig erreichte. Für jede andere, ob bestehende kleine oder sich von

Grund auf neu konstituiert habende Parteien, liegt die »Messlatte« des Parteiengesetzes so hoch, dass das Grundrecht auf Parteienbildung quasi nicht gemäß seinem immanenten grundrechtlichen Charakter frei ausgeübt werden kann, da die Finanzierung – wie im derzeitigen Wirtschaftssystem üblich – vorwiegend den Erfindern dieser Finanzierung zugute kommt. Nicht zu Unrecht kann man hier die Methode des Multi-Level-Marketing erkennen.

1.4 Staatliche Parteienfinanzierung II

Ein (fast) letztes Wort zur Parteienfinanzierung. Das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) verfügte in Artikel 1 - Änderung des Parteiengesetzes unter der Ziffer 4. folgendes:

4. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Vierter Abschnitt - Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung 230 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).

Das traurige Fazit dieser Tatsache ist, dass diese Obergrenze des Gesamtvolumens der Parteienfinanzierung erst zum 28. Januar 1994 eingeführt wurde. Bis dahin gab es diese Obergrenze nicht. Ob es ein Zufall ist, dass ausgerechnet in diesem Jahr 1994 auch Bundestagswahlen stattfanden, bei denen ein Einzug der PDS in den Bundestag befürchtet und durch den Einzug von 30 Abgeordneten der PDS auch bestätigt wurde, bleibt der Phantasie des Betrachters überlassen.

Abschließend soll dem möglichen Irrtum entgegengetreten werden, dass hier einer Unterstützung von Parteien und anderen, an der politischen Willensbildung mitwirkenden Organisationen durch staatliche Gelder an und für sich entgegen getreten werden soll. Dem ist nicht so, obwohl die Grundrechtspartei die Ansicht vertritt, dass eine Partei ausschließlich durch private Spenden und die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert werden sollte.

Es geht an dieser Stelle ausschließlich um die Darstellung, dass diese Möglichkeit zur staatlichen Finanzierung offensichtlich zur Verhinderung »unliebsamer Konkurrenz« in ein den Vorschriften des Grundgesetzes nicht entsprechendes Gesetz, welches darüber hinaus die Freiheit des Artikel 21 GG unzulässig einschränkt, verpackt wurde, welches doch im Grunde das Grundrecht auf die Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes durch Parteien gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG durch Spezifizierung des »Näheren« garantieren und keine Aufforderung zur Ausschaltung zukünftiger Konkurrenz und keine Selbstbedienungslegitimation aus dem Steueraufkommen des ganzen Volkes darstellen sollte, weshalb hier abschließend auf einige diesbezügliche Leitsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 - BVerfGE 20, 56 - Parteienfinanzierung I – Bezug genommen werden soll:

- Der Grundgesetzgeber hat sich, indem er die freiheitliche demokratische Grundordnung geschaffen hat, für einen freien und offenen Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden. Dieser Prozeß muß sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen. Den Staatsorganen ist es grundsätzlich verwehrt, sich in bezug auf diesen Prozeß zu betätigen (Artikel 20 Abs. 2, 21 GG).

- Einwirkungen der Staatsorgane auf diesen Prozeß sind nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn sie durch einen besonderen, sie verfassungsrechtlich legitimierenden Grund gerechtfertigt werden können.
- Mit dem demokratischen Grundsatz der freien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen ist es nicht vereinbar, den Parteien Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Bundes für ihre gesamte Tätigkeit im Bereich der politischen Meinungs- und Willensbildung zu gewähren.
- Artikel 21 Abs. 1 GG, der die Struktur der Parteien als frei konkurrierender, aus eigener Kraft wirkender und vom Staat unabhängiger Gruppen verfassungskräftig festlegt, verbietet es, die dauernde finanzielle Fürsorge für die Parteien zu einer Staatsaufgabe zu machen.

In Anbetracht des letzten Leitsatzes verbietet sich eigentlich jede staatliche Finanzierung von Parteien und vor allem eine Finanzierung, welche die vermögenden Parteien den anderen gegenüber bevorteilt. Auch auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde im Jahre 1967, also erst 12 Jahre nach Gewährung des Grundrechts auf die Gründung einer Partei gemäß Artikel 21 GG, das Parteiengesetz in seiner trotzdem nicht dem Artikel 21 GG entsprechenden Fassung in zweifelhafter Kraft gesetzt und so wenigstens der bis dato üblichen verfassungswidrigen Selbstbedienung aus Haushaltsmitteln eine einfachgesetzliche scheinlegale Grundlage gegeben (vgl. BVerfGE 20, 56 - Parteienfinanzierung I).

1.5 Die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Vorweg sei hier dem möglichen Irrtum vorgebeugt, die Grundrechtspartei sei nicht an der Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte interessiert – die nachfolgende Kritik betrifft ausschließlich die Art und Weise, wie mittels dem einfachgesetzlichen Zwang zur Bestellung »unabhängiger« Wirtschaftsprüfer eine sich gerade in der Gründungsphase befindliche Partei, noch vor jeder Möglichkeit zu wirtschaftlichen Konsolidierung, wirtschaftlich in den Ruin getrieben werden kann – ohne, bei Einhaltung dieser Bestimmungen, jemals ihrer Aufgabe, der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes, gerecht werden zu können.

Nach der aus § 23 PartG hervorgehenden Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung hat der Vorstand der Partei über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Die grundgesetzliche Grundlage dafür leitet sich ab aus den entsprechenden Bedingungen des Artikel 21 Abs. 1 Satz 3-4 GG. Insoweit ist festzustellen, dass das Parteiengesetz dahingehend die Bedingungen des Grundgesetzes erfüllt.

Verfolgt man jedoch die in § 23 Abs. 2 PartG weitergehenden einfachgesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes hinsichtlich der öffentlichen Rechenschaft über die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei, so findet sich hier eine, auf den ersten Blick unauffällige Auffälligkeit, nämlich die einfachgesetzliche Pflicht, den Rechenschaftsbericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, wobei bei Parteien, welche die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG nicht erfüllen, der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden kann.

Bei dieser Ausnahme handelt es sich einerseits um Parteien, welche »nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert

oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben« und deren Vermögen sowie Einnahmen andererseits gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG zusammen 5.000,--Euro im Jahr nicht überschreiten. In diesen Ausnahmefällen kann der (ungeprüfte) Rechenschaftsbericht direkt beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

Zunächst ist hier die Grenze von 5.000,--Euro von Vermögen und Einnahmen zusammen zu beanstanden, handelt es sich doch offensichtlich um eine Scheinausnahme, denn nur eine Partei, welche durchschnittlich pro Tag des Jahres über weniger als 13,70 Euro in Vermögen und Einnahme verfügt, kommt in den Genuss dieser zweifelhaften Ausnahme. Gemäß § 26 Abs. 1 PartG ist eine Einnahme jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung, wobei auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen als Einnahmen gelten, während gemäß § 26 Abs. 3 PartG Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen sind.

Warum ist diese Grenze von 5.000 Euro pro Jahr zu kritisieren?

Die hier vorgetragene Kritik bezieht sich im Grunde nicht auf die Höhe dieser Grenze, sondern auf die weiter oben angeführte Pflicht der Partei, bei einer zwangsläufigen Überschreitung dieser Grenze (selbst die Zurverfügungstellung eines Minibüros durch einen Spender würde diese Grenze überschreiten), den Rechenschaftsbericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, wobei diese Kritik nicht auf die Prüfung selbst abstellt, sondern auf die dafür zu zahlenden Honorare. Zuvor sei jedoch angemerkt, dass selbst bei Unterschreitung dieser Grenze die Herbeiziehung eines Buchprüfers tatsächlich unsinnig ist, da für den Beruf des Buchprüfers, als »kleiner Bruder des Wirtschaftsprüfers«, seit 2005 keine Zulassungen mehr vergeben werden, sondern er in dem Beruf des Wirtschaftsprüfers aufgeht. Dahingehend ist diese Ausnahme also keine.

Die hinter dieser Verpflichtung stehende Gefahr gerade für kleine oder sich kürzlich gegründet habende Parteien ist in § 29 Abs. 1 Satz 1 PartG zu finden:

»Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände.«

Nehmen wir als Beispiel an, dass eine Partei durch die Zurverfügungstellung eines kleinen Büros die o.a. Grenze von 5000,--Euro an Vermögen und Einkommen überschreitet – inwieweit ist unerheblich, aber gehen wir des Beispiels wegen von insgesamt 6.000,--Euro Vermögen/Einnahmen pro Rechnungsjahr aus – dies bedeutet eine stattliche Summe von ca. 16,50 Euro am Tag.

Das Honorar eines Wirtschaftsprüfers beträgt pro Stunde 90,--Euro Netto. Die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist einfach – er nimmt Einsicht in die Buchungsposten und kontrolliert sie auf rechnerische Richtigkeit. Für 6.000,--Euro an sich dürfte das kein Problem darstellen. Da die Prüfung jedoch gemäß § 29 Abs. 1 PartG erfolgen muss, überprüft der Wirtschaftsprüfer also nicht nur die Summe von 6.000,--Euro, sondern darüber hinaus die vollständigen Buchungsunterlagen der Bundespartei, aller vorhandenen Landesverbände sowie mindestens 10 nachgeordneter Gebietsverbände – auch wenn dort (da in o.a. Fall das Minibüro der Bundespartei zur Verfügung gestellt wird) nichts gebucht wurde.

Geht man gemäß o.a. Beispiel vom Zeitbedarf von nur einem Tag bzw. 10 Stunden Prüfung pro zu prüfendem Verband einer Partei aus, so bleibt die Honorarsumme für den Wirtschaftsprüfer übersichtlich, soweit nur der Bundesverband ohne weitere Landes- oder nachgeordnete Gebietsverbände existiert – in diesem Fall wären es 900,--Euro, was nichtsdestotrotz 15% der zu prüfenden Summe ergäbe. Rechnet man pro Bundesland einen Landesverband zzgl. mindestens zehn Gebietsverbände hinzu, so ergibt dies eine Summe von 1 Bundesverband, 16 Landesverbänden sowie mindestens 10 Gebietsverbänden, also 27 zu prüfenden Gebietsverbänden. Setzt man hier den Prüfungsumfang aus o.a. Zeit von 10 Stunden pro Verband voraus, so ergibt sich ein minimaler Prüfungsaufwand von 270 Stunden bei immer noch 6.000,--Euro Bilanzsumme der Partei. Der für diese Wirtschaftsprüfung zu erbringende finanzielle Gesamtaufwand beläuft sich demnach auf mindestens 24.300,--Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, also insgesamt auf 28.917,--Euro für eine zu prüfende Bilanzsumme von 6.000,--Euro. In diesem Falle würde das Honorar für die zu prüfende Summe diese um 4,8fache überschreiten.

Um diese für kleine Parteien faktische Einschränkung ihrer Arbeit und damit ihres Grundrechts zu verdeutlichen, sei hier angemerkt, dass z.B. die Honorarzahungen für die Prüfungen der offiziellen Einnahmen und Vermögen der SPD oder CDU, welche mehrere hundert Millionen Euro betragen, vielleicht auf Grund des größeren Aufwands das 10fache des o.a. Honorars betragen, aber im Verhältnis zur zu prüfenden Bilanzsumme eher nebensächlich erscheinen – im Gegensatz zu kleinen Parteien, welche also pro Gebietsverband eine dem o.a. zu zahlenden Honorar entsprechende Aufbringung und Rückstellung vornehmen müssen. Wird diese Aufbringung auch noch vorab vorgenommen, was angesichts dieser Summe verständlich wäre, so flösse dieser Betrag selbstverständlich in die zu prüfende Bilanzsumme ein. Die Bestimmung des § 29 PartG ist demnach für eine kleine, finanziell arme und in den Augen der »Wächter der Demokratie« gar nicht existierende Partei also nur zu erfüllen, wenn sie genügend Geld für die Bezahlung des Wirtschaftsprüfers aufbringt, welcher leider auch keine Preisverhandlungen zulassen kann, da sein Honorar, wie bei Anwälten, gesetzlich festgeschrieben ist. Und da man hinsichtlich dessen nun leider an Recht und Gesetz gebunden ist, kommt es auch hier zur unzulässigen Einschränkung eines der wichtigsten demokratischen Grundrechte.

Eine dem Grundrecht des Artikel 21 GG entsprechende Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes ist unter solchen Voraussetzungen bzw. ohne Bilanzsummen, welche denen der »etablierten« Parteien entsprechen, nicht zu erwarten – ohne Geld keine Mitwirkung, ohne diese keine Mitbestimmung – ergo ohne Geld, keine politische Mitbestimmung. Die politische Macht gehört demnach demjenigen, welcher sie bezahlen kann – das mag angesichts der heutigen politischen Wirklichkeit als selbstverständlich erscheinen, ist jedoch ein offener Verfassungsbruch der politischen Selbstbestimmung des Volkes gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG als wichtigstem politischen Grundrecht.

Anhand dieser Berechnungen noch guten Glaubens anzunehmen, diese einfachgesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes wären gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG das zu bestimmende »Nähere«, welches die verfassungsrechtliche Bedeutung des Grundrechts auf die Gründung einer Partei einfachgesetzlich vertiefen soll, bleibt denjenigen vorbehalten, welche von diesen Bestimmungen profitieren oder glauben, die Gewährung eines Freiheitsgrundrechts würde durch dessen Einschränkung garantiert werden.

Auch hier wird erkenntlich, dass diejenigen Parteien, welche dieses Parteiengesetz auf den Weg gebracht haben, dieses offensichtlich und unter anderem dazu nutzen können, zukünftige Konkurrenz von vornherein entweder auszuschalten oder an ihrer Arbeit zu hindern.

Es muss hier zwingend davon ausgegangen werden, dass das Parteiengesetz in seiner jetzigen Form ausschließlich dazu dient, seinen Verfassern, den »etablierten« Parteien, ihre Macht und die damit verbundenen finanziellen Vorteile zu erhalten und zu erweitern – unter den vielfältigen Möglichkeiten des Ausschlusses jeder ihnen unliebsamen politischen Konkurrenz.

2. Die Feststellung der Unvereinbarkeit des Parteiengesetzes mit dem Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG mangels grundgesetzlicher Ermächtigung (Normenhierarchie)

Die rechtliche Normenhierarchie ist in der Bundesrepublik Deutschland – zumindest theoretisch – folgendermaßen geregelt: An oberster Position steckt das Grundgesetz, mit seinerseits den Grundrechten an oberster Position, den verfassungsrechtlichen Rahmen ab, durch welchen verbindlich geregelt ist, dass alle dem Grundgesetz nachfolgenden einfachgesetzlichen Regelungen ihre Ermächtigungen ausschließlich aus der Grundlage des Grundgesetzes beziehen müssen. Die einfachgesetzlichen Regelungen bilden wiederum den Ermächtigungsrahmen für ihnen untergeordnete Verordnungen. Diese bilden die Grundlage so genannter Dienstausführungsbestimmungen, denen Dienstanweisungen folgen:

1. Grundrechtekatalog des Grundgesetzes für den Grundrechtsträger
2. Pflichtenkatalog des Grundgesetzes für die öffentliche Gewalt (Grundrechtsverpflichtete)
3. Einfache Gesetze zur Umsetzung des Grundgesetzes
4. Verordnungen zur Umsetzung einfacher Gesetze
5. Ausführungsbestimmungen zu einfachen Gesetzen und ihren Verordnungen
6. Dienstanweisungen zu den Ausführungsbestimmungen

Demnach beziehen alle rechtlichen Bestimmungen ihre jeweilige Ermächtigung aus der ihr übergeordneten Stufe. Aus dieser Normenhierarchie hervorgehend ist es z.B. unmöglich, dass aus einer untergeordneten Stufe eine Ermächtigung ableitbar ist, zu welcher sie nicht von einer ihr übergeordneten Stufe ermächtigt wurde. Aus diesem Prinzip schöpft sich die Rechtssicherheit des einzelnen Normadressaten. Möchte z.B. ein Vollzugsbeamter einen Normadressaten zu einer beliebigen Handlung anhalten, so muss seine Ermächtigung zum Eingriff in die Freiheit des Normadressaten durch die ganze Normenhierarchie bis hin zur Ermächtigung zum Eingriff in das Grundrecht eindeutig ableitbar sein. Lässt sich diese Ermächtigung nicht bis in den Grundrechtekatalog lückenlos nachvollziehen, ist eine derartige Handlung unrechtmäßig und damit nichtig und unwirksam. Der Rechtsphilosoph Hans Kelsen beschrieb den juristischen Begriff der Nichtigkeit folgendermaßen:

»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen.«

Es bedarf also keines Rechtsaktes um einem nichtigen Rechtsakt seine angemessene Eigenschaft zu nehmen, sie ist schlichtweg nicht vorhanden, eben nichtig. In der Folge bedarf es lediglich der Betrachtung des sich aus Artikel 21 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GG ergebenden, ausschließlich

durch die Erfüllung der in Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Bedingungen gewährten und dadurch freien Grundrechts auf die Gründung einer Partei und den o.a. einfachgesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes, welche diese Freiheit einschränken. Ist eine derartige Einschränkungsmöglichkeit im Wortlaut des Artikel 21 GG enthalten? Nein.

Artikel 21 Abs. 3 GG besagt im Gegensatz dazu, dass das »Nähere«, wie weiter oben angeführt, also das dieses Grundrecht genauer bezeichnen sollende und nicht einschränken sollende Nähere, durch Bundesgesetze geregelt wird. Es ist gemäß der Normenhierarchie der Bundesrepublik Deutschland also unmöglich, dass das Parteiengesetz dieses Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG einschränken kann, ohne eine in Artikel 21 GG selbst enthaltene diesbezügliche Ermächtigung zu einer solchen Einschränkung oder gar Verhinderung, also die mögliche faktische Außerkraftsetzung des Grundrechts. In wiederholter Erinnerung an den letzten Satz des obigen Zitats von Hans Kelsen:

»Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.«,

wird auch verständlich, dass es zur Feststellung der Nichtigkeit des Parteiengesetzes ausschließlich des Wortlautes des Grundgesetzes bedarf und nicht etwa der »Genehmigung« des Bundesverfassungsgerichts. Unrecht wird nicht erst zu Unrecht durch die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, sondern durch den Mangel an Vereinbarkeit mit der ihm übergeordneten Rechtsnorm, hier dem Grundgesetz und speziell den Grundrechten. Das Bundesverfassungsgericht als »Hüter der Verfassung« hat lediglich die Pflicht zur deklaratorischen Feststellung einer solchen Nichtigkeit, nicht die Ermächtigung zur Entscheidung der weiteren, dem Grundgesetz entgegenstehenden Anwendung eines solchen Gesetzes ohne Rechtsgrundlage.

Also schon aus o.a. Gründen ist das Parteiengesetz unvereinbar mit dem Grundgesetz, speziell mit dem unveräußerlichen Grundrecht auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung gemäß Artikel 21 GG durch Vereinigungen von Bürgern mit gleichen, dem Grundgesetz entsprechen müssen Zielen und schon daher als nichtig anzusehen mangels grundgesetzlicher Ermächtigung zur Einschränkung.

Im Grunde könnte damit alles zum Thema Unvereinbarkeit des Parteiengesetzes mit dem Grundgesetz gesagt sein, gäbe es nicht noch eine andere Form dieser Unvereinbarkeit, welche hier unbedingt thematisiert werden muss, da diese Form der Einschränkung nicht nur das Parteiengesetz, sondern viele andere einfache Gesetze der Bundesrepublik Deutschland betrifft, deren Gültigkeit durch einen gravierenden Mangel an Erfüllung bestimmter Gültigkeitsvoraussetzungen nicht nur in Frage, sondern deren Ungültigkeit durch den Wortlaut des Grundgesetzes zweifelsfrei festgestellt ist.

Damit kommen wir zu einem weiteren Punkt, in dem das Parteiengesetz nicht nur gegen das Grundgesetz verstößt, nach dem es, legt man die Gültigkeit des Grundgesetzes zugrunde, nicht bloß verfassungswidrige und das Grundrecht gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG unzulässig einschränkende Einzelnormen enthält, sondern darüber hinaus auch in sich als einfaches Gesetz ungültig, also auch daher nichtig ist.

Diese Ungültigkeit kann wie erwähnt nicht durch das Bundesverfassungsgericht entschieden, sondern lediglich deklariert, also festgestellt werden, denn sie ergibt sich nicht aus der Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht, sondern aus der Nichtbeachtung von absolut erfüllt sein müssen Gültigkeitsvoraussetzungen des Grundgesetzes für diesem nachrangige und Grundrechte (soweit gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG »durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes) einschränken könnende einfache Gesetze, weshalb bei der aus dem

Wortlaut des Grundgesetzes abzuleitenden Feststellung der Nichterfüllung einer Gültigkeitsvoraussetzung das entsprechende Gesetz a priori ungültig ist.

Es muss hier davon ausgegangen werden, dass zumindest die Vorstände der in den Genuss der Parteienfinanzierung kommenden »großen« Parteien davon unterrichtet sind, waren sie doch bisher alle, außer der Partei die LINKE, zumindest einmal an der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus sind alle diese Parteien im Bundestag sowie dem Bundesrat als gesetzgebenden Verfassungsorganen vertreten und müssen daher schon in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber über diese grundgesetzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für einfache Gesetze Bescheid wissen, zumal ihre der öffentlichen Gewalt zugehörigen Vertreter ihren Amtseid auf das Grundgesetz ablegen.

Um diese weitere Form der Ungültigkeit des Parteiengesetzes zu verstehen, müssen zunächst diese Gültigkeitsvoraussetzungen, gegen die das Parteiengesetz über seine Unvereinbarkeit mit dem Inhalt des Artikel 21 GG hinaus verstößt, erklärt werden. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil sich aus diesem Verständnis für die Ungültigkeit von Gesetzen mangels Erfüllung dieser nachfolgend erklärten Gültigkeitsvoraussetzung auch die Bedeutung eines wichtigen Teils der Arbeit der Grundrechtspartei ableitet, welche als dringende Aufgabe die Nichtanwendung solcher ungültigen Gesetze fordert – zum Schutze des Grundgesetzes und der Grundrechte und damit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

3. Der Verstoß des Parteiengesetzes gegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG - Zitiergebot

Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG beinhaltet zunächst als Gültigkeitsvoraussetzung die erfüllt sein müssende Bedingung für Grundrechte einschränkende Gesetze, nämlich dass sie ausschließlich »durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes« einschränkbar sein dürfen. Diese Möglichkeit zur Einschränkung ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des entsprechenden Grundrechts (vgl. insb. Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 GG). Ein Grundrecht, welches in seinem Wortlaut nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, ist demnach nicht einschränkbar.

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, als weitere Gültigkeitsvoraussetzung für gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken könnende Gesetze, bindet den Gesetzgeber und die Gültigkeit des Grundrechte einschränkenden einfachen Gesetzes auch an die Erfüllung dieser Gültigkeitsvoraussetzung, nach welcher ein solches Gesetz gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG »Außerdem [...] das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen« muss. Diese Pflicht bzw. dieses Gebot gibt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG seinen Namen »Zitiergebot«.

Art 19 Abs. 1 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Zur allgemeinen Bedeutung von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG als Gültigkeitsvoraussetzung für gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken könnende einfache Gesetze sei hier auf die Kommentierung der Grundrechte durch Kurt Georg Wernicke (Herausgeber der Protokolle des Parlamentarischen Rates für den Bundestag) in der Erstausgabe des »Bonner Kommentar« 1950 verwiesen:

Der in Betracht kommende Kreis von Fällen ist im 1. Halbsatz durch folgende Worte abgegrenzt: »Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht ... eingeschränkt werden kann«.

In Frage kommen also diejenigen Grundrechte-Bestimmungen, für die das Grundgesetz einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen hat. Welcher Art dieser Gesetzesvorbehalt ist, spielt keine Rolle. Neben den inhaltlich unbeschränkten kommt ebenso auch der inhaltlich beschränkte Gesetzesvorbehalt in Betracht (vgl. z.B. Art 2 Abs. 2 S. 3, Artikel 10 Abs. 2, Artikel 14 Abs. 1 S. 2, bzw. Artikel 6 Abs. 3, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 1 S. 2, Artikel 13 Abs. 3, Artikel 14 Abs. 3 S. 2, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 S. 2).

Für das sachliche Erfordernis des Abs. 1 S. 1 ist danach als Ergebnis festzuhalten, dass die Legislative gehalten ist, Gesetze, die – nach dem Grundgesetz zulässige – Einschränkungen von Grundrechten selber festlegen (»durch Gesetz«) oder solche Einschränkungen durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären (»auf Grund eines Gesetzes«), nur mit allgemeiner Geltungskraft zu erlassen.

Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. I 2 bestimmt: «Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Artikel nennen». Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort «außerdem» klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. I 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt (a. a. O., Anm. 3 S. 119), diese Bestimmung könne «nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden», kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S.620 lks., Abg. Dr. Dehler: «Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...»). Das neuartige Erfordernis des Artikel 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel – «der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Artikel und GR. » unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. «unbewußt» eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr «bequem» machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Artikel 63 II 1). **Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.**

Die Erfüllung dieser Gültigkeitsvoraussetzung für »durch oder auf Grund eines Gesetzes« Grundrechte einschränkende einfache Gesetze bezieht sich also ausschließlich auf das vollständige entsprechende Gesetz, nicht etwa auf eine in ihm enthaltene Einzelnorm; auch wenn die so genannte »herrschende Meinung« immer wieder etwaige Teilnichtigkeiten

interpretieren möchte, um dem Gesetzgeber die grundgesetzlich vorgeschriebene Ungültigkeit solcher, seine Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllenden Gesetze zu ersparen, was jedoch dem Zweck des Zitiergebots entgegensteht und dieses faktisch außer Kraft setzt. Auf Grund der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebotes muss es naheliegend vor dem Erlass eines Gesetzes beachtet werden, so wie ein Stoppschild nicht nach dem Überqueren einer Kreuzung, sondern vorher beachtet werden muss, da eine nachherige Beachtung keinen Sinn ergibt.

In Bezug auf diese Gültigkeitsvorschrift des Zitiergebots untersuchen wir anschließend die Einzelnorm § 31d PartG, eingeführt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268):

§ 31d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder

2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) **Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,** wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.**

Die Normen des § 31d Abs. 1 Ziff. 3 Satz 1 und Abs. 2 PartG schränken in den genannten Fällen sowohl das Grundrecht gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Unverletzlichkeit der Freiheit der Person) als auch das Grundrecht gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) ein. Wichtig ist hier die durch das Parteiengesetz eröffnete Möglichkeit zur Einschränkung dieser gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG »durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes« einschränkbaren Grundrechte, nicht ihr tatsächlicher Vollzug, denn die Gültigkeitsvoraussetzung für derart einschränkbare Grundrechte gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG bezieht sich auf die im jeweiligen Gesetz enthaltene Möglichkeit zur Grundrechtseinschränkung. Um auch hier einem Missverständnis vorzubeugen, es soll hier nicht die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen angezweifelt werden, sondern ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Grundgesetzes.

Nachfolgend einige Beispiele der Zitierung der Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG in einfachen Bundesgesetzen:

Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Überstellungsausführungsgesetz - ÜAG)

§ 15

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

*

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

§ 16 Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. *Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.*

*

Zollverwaltungsgesetz (ZollVG)

(5) *Das Grundrecht auf Freiheit der Person, das Brief- und Postgeheimnis sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Abs. 2, Artikel 10 und Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 eingeschränkt.*

Warum hier kein Beispiel für eine in einem Bundesgesetz zitierte Einschränkung des Grundrechts auf Eigentumsgarantie erscheint, liegt an der, dem Grundgesetz ebenfalls widersprechenden Tatsache, dass diese in keinem der den Artikel 14 Abs. 1 GG einschränkenden Bundesgesetze zitiert wird. Dies wird, unterstützt durch die »Rechtsprechung« des Bundesverfassungsgerichts, mit der Behauptung »begründet«, Artikel 14 GG müsste nicht zitiert werden, da dieser lediglich eine »Ausgestaltungsregel« für dieses Grundrecht beinhalten würde, jedoch keine Einschränkung – woher das Bundesverfassungsgericht diese Annahme ableitet, ist bis heute dessen Geheimnis (vgl. BVerfGE 21, 92, 93; 24, 367, 395 ff.). Außerdem wird gern kolportiert, dass eine solche Einschränkung (soweit zugegeben) lediglich das Vermögen, aber nicht das Eigentum betreffen würde, ohne jedoch den Unterschied zwischen Vermögen und Eigentum zu definieren, was naturgemäß ein wenig problematisch ist, da selbst das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung, BVerfGE 115, 97 [110 ff.] - Halbteilungsgrundsatz, feststellte, dass z.B. die Steuerlast einen Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG darstellt:

»Dieser Eigentumsschutz erstreckt sich ebenfalls gegen Steuerpflichten, die tatbestandlich an den Hinzuerwerb von Eigentum anknüpfen, d.h., dass »die Steuerbelastung in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie« fällt.«

Weiterhin wird auf den Wortlaut des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG hingewiesen: »Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.«, wobei hier der Begriff »Schranken« benutzt wird, um dem Artikel 14 GG eine verfassungsimmanente Schranke zu unterstellen, obwohl diese Schranke als Einschränkung ausdrücklich »durch die (einfachen) Gesetze« bestimmt wird, es sich hier also um eine Einschränkung im Sinne des Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG handelt, wie aus dem ersten Absatz des obigen Kommentars von Wernicke ebenfalls eindeutig hervorgeht. Nicht ohne Grund sind die meisten seiner Kommentare zu den

Grundrechten aus den losen Blattsammlungen der Kommentierung »kassiert«, sprich vernichtet worden, wobei die Kommentierung zu Artikel 19 Abs. 1 GG nach wie vor deren Bestandteil ist.

Es gibt jedoch mindestens ein Landesgesetz, welches die Einschränkung der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG zitiert:

Polizeigesetz (PolG) Baden-Württemberg in der in der Gültigkeit vom 01.09.2009 bis 01.01.2013

§ 4- Einschränkung von Grundrechten

Durch polizeiliche Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt werden

1. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes),
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
5. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
6. das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Das Zitiergebot ist dem Gesetzgeber also hinreichend bekannt und bei Gesetzen wie dem eben zitierten, bei denen es wichtig ist, dass z.B. eine Person festgenommen werden muss, zitiert man das entsprechende Grundrecht natürlich (wenn auch die Einfügung hier erst nachträglich zum 22.11.2008, also 16 Jahre zu spät vorgenommen wurde), ergibt sich doch bei dessen Mangel eben die Ungültigkeit des ganzen Gesetzes und damit die Nichtigkeit der vorzunehmenden Festnahme, da gemäß Artikel 103 Abs. 2 GG eine Tat nur bestraft werden kann, »wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde«. Eine Heilung durch nachträgliche Einfügung, wie hier, ist durch den Charakter des Zitiergebots als vorab zu erfüllende Gültigkeitsvoraussetzung nicht möglich, weshalb rein formell auch bei diesem Gesetz die Nichtigkeitsfolge ausgelöst wird.

*

Bei Betrachtung des Parteiengesetzes hinsichtlich der zwingend zu erfolgen habenden Zitierung zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Gültigkeitsvoraussetzung gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG findet sich jedoch an keiner Stelle eine Zitierung der Artikel beider durch es direkt eingeschränkten Grundrechte.

Aus dieser Tatsache des Mangels an der Erfüllung der grundgesetzlichen Gültigkeitsvorschrift für Grundrechte einschränkende Gesetze gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot – durch das Parteiengesetz ergibt sich also auch dahingehend und natürlich dessen Ungültigkeit/Nichtigkeit und seine dem folgende Nichtanwendbarkeit mangels Erfüllung allein dieser grundgesetzlichen Gültigkeitsvoraussetzung. Andererseits ergibt sich aus dieser Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit des Parteiengesetzes die Tatsache, dass es als ein formell ungültiges und nicht den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechendes Gesetz natürlich auch keine Rechtswirkung entfalten kann. In der BVerfGE 23, 98 - Ausbürgerung I vom 14. Februar 1968 stellte das Bundesverfassungsgericht rechtsätzlich verbindlich im 3. Leitsatz fest:

»Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.«

Aus dieser mangelnden Rechtswirkung ergibt sich der Mangel an der Legitimation aller im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz getroffenen Verwaltungsakte und Gerichtsurteile, wozu selbst im Hauskommentar eines der erklärten Gegner des Zitiergebots, Hermann von Mangoldt, zu lesen ist:

Nach Artikel 19 (1) S.2 GG *muß* das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Mit dieser Formulierung unterstreicht die Verfassung, dass es sich bei dem Zitiergebot nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, sondern um eine **zwingende formell-rechtliche Anforderung** an das Grundrechte einschränkende Gesetz. Grundrechtseinschränkungen durch ein Gesetz oder dessen Vollzug sind **unzulässig**, wenn sie der Gesetzgeber unter Verstoß gegen das Zitiergebot angeordnet hat. Auf Verschulden kommt es dabei nicht an. Derartige Gesetze sind **nichtig**.

Eine Heilung durch die nachträgliche Aufnahme von Zitierklauseln kommt **nicht** in Betracht, weil die Warn- und Besinnungsfunktion des Artikel 19 (1) S. 2 nachträglich nicht mehr erfüllt werden kann. (*Kommentar zum Bonner Grundgesetz*, v. Mangoldt, Klein, Starck, Vahlen-Verlag, 5. Auflage)

Bezogen auf den das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG einschränkenden § 31d PartG, eingeführt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), ist hier außerdem und als vorletzter Rückgriff auf die Parteienfinanzierung festzuhalten, dass alle seitdem an die Parteien gezahlten Steuergelder aufgrund eines (gemessen am Zeitpunkt der Einführung des § 31d PartG) mindestens seit dem 28. Juni 2002 ungültigen Gesetzes wegen Verstoßes desselben gegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu Unrecht, also illegal ausgezahlt wurden. Gemessen an der jährlichen Höhe von 133 Millionen Euro Gesamtausschüttung eine stattliche Summe, gerechnet für den Zeitraum 2002 bis 2010, von ca. 1,064 Milliarden Euro.

Legt man letztendlich die ebenfalls nicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot – zitierte Einschränkung des Grundrechts der Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 GG zugrunde, so muss, ausgehend von der Möglichkeit des Bundeswahlleiters, als Vollstreckungsbehörde Zwangsgelder anzuordnen, von einem Zeitraum der Nichtigkeit seit »Inkrafttreten«, also dem Nichtinkrafttreten des Parteiengesetzes am 24. Juli 1967 ausgegangen werden. Die ursprüngliche Fassung des diese Zwangsmittel erlaubenden § 38 PartG vom 24. Juli 1967 lautete:

»Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch das Gesetz vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Deutsche Mark und höchstens 3 000 Deutsche Mark.«

Seitdem wurden aufgrund des (mindestens) wegen Verstoßes gegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG formell ungültigen, demnach nie rechtmäßig nach den Vorschriften des Grundgesetzes in Kraft getretenen Parteiengesetzes, Steuergelder in einer nicht mehr nachzuvollziehenden Höhe an die Parteien verschenkt, da die Begrenzung auf eine Mindesthöhe erst, wie weiter oben erwähnt, seit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes zum 28. Januar

1994 eingeführt wurde. In diesem Zeitraum mussten die Grundrechte des Steuerzahlers zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG und seiner Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG zugunsten einer unrechtmäßigen Parteienfinanzierung in den Hintergrund treten.

III. Das Bundesverfassungsgericht

Da nun bisher viel von Verfassungswidrigkeit des Parteiengesetzes die Rede war, könnte nun (scheinbar verständlich) dahingehend argumentiert werden, dass nur das Bundesverfassungsgericht die aufgezählten Einzelnormen eines Gesetzes oder ein Gesetz selbst für verfassungswidrig erklären kann, dass diese Erklärung hinsichtlich des Parteiengesetzes nicht erfolgt sei, und dass aus einer eventuellen Verfassungswidrigkeit von Einzelnormen auch nicht die Verfassungswidrigkeit des ganzen Parteiengesetzes abgeleitet werden kann und demzufolge das Parteiengesetz nach wie vor gültig und damit alles in bester demokratischer Ordnung sei.

Dazu sei angemerkt, dass es sich bei den o.a. Einzelnormen, nämlich der im Grundgesetz angelegten Charakterisierung des zwar von zwei Bedingungen abhängigen, aber ansonsten freien Parteienbegriffs, um neue, dem Grundgesetz nicht zu entnehmende Einschränkungen eines Freiheitsgrundrechts handelt, welche diesen freien Parteienbegriff von absolut unbestimmten und keinerlei mess- und überprüfbaren und willkürlichen festgelegten und jederzeit veränderbaren Parametern und Meinungen von Privatpersonen abhängig machen.

Es ist gemäß der Normenhierarchie jedoch nicht möglich, dass eine einfachgesetzliche Regelung ein im Grundgesetz angelegtes Freiheitsgrundrecht in eine Zwangspflicht verwandelt. Dies widerspräche dem Sinn des Grundgesetzes und der Grundrechte und würde diese obsolet machen, da man ihrer dann nicht bedürfte und – wie zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung und des Nationalsozialismus – mit den Grundrechten machen kann, was man will. Genau das aber vermeidet das Grundgesetz aufgrund seines, das einfache Gesetz zwingend bindenden Charakters. Es kann hier also keinesfalls davon die Rede sein, dass ohne diese (verfassungswidrigen) Einzelnormen das Parteiengesetz weiterhin anwendbar bliebe, drücken sie ihm doch einen charakteristischen Stempel auf, durch welchen sich das Parteiengesetz schlechthin definiert. Sie sind also maßgeblich für den Sinn und Inhalt des Parteiengesetzes, welches durch sie dem Grundgesetz nicht nur entgegensteht, sondern ein für die Demokratie unverzichtbares Element der Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung faktisch unwirksam macht, da es nur von »auserwählten« Organisationen in Anspruch genommen werden kann.

Die Freiheit zur Gründung einer Partei liegt jedoch eben darin, dass sie von diesen einfachgesetzlichen Bedingungen unabhängig ist, ja sein muss, um als eventuell parlamentarische Opposition einen Anspruch der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu verwirklichen. Dazu noch einmal als Erinnerung der letzte Leitsatz obiger BVerfGE 20, 56 – Parteienfinanzierung I:

»Artikel 21 Abs. 1 GG, der die Struktur der Parteien als frei konkurrierender, aus eigener Kraft wirkender und vom Staat unabhängiger Gruppen verfassungskräftig festlegt, verbietet es, die dauernde finanzielle Fürsorge für die Parteien zu einer Staatsaufgabe zu machen.«

Zur nun absehbaren Argumentation, dass Bundesverfassungsgericht könne das Grundgesetz auslegen (sprich, seinen Inhalt bestimmen), sei in aller Kürze angemerkt, dass es sich hierbei

um ein sorgfältig gehütetes, weil vor allem den jeweiligen Regierungen nutzendes Ammenmärchen handelt, denn das Bundesverfassungsgericht ist weder in der rechtlichen Lage, das Grundgesetz oder gar die Grundrechte auszulegen, auch wenn es das immer wieder tut (mit vollstem Einverständnis seiner Dienstherren, der jeweiligen Regierung, welche aus Mitgliedern von Parteien besteht), ohne dass die Grundrechtsträger in Massen vor dem Gebäude des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe protestieren. Schon von daher ist eine umfassende und auf dem Boden des Grundgesetzes basierende politische Bildung unabdingbar.

Die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und vor allem seine Auslegungskompetenz ergeben sich unzweifelhaft aus dem Grundgesetz. Dort finden wir in Artikel 93 Abs. 1 Ziff. 1 GG folgenden Wortlaut:

»(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;«

Die Auslegungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich also ausschließlich auf so genannte Organstreitigkeiten »aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter«, soweit diese mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Im Organstreit wird die Frage der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen, die organisatorische Wirkungen zwischen Verfassungsorganen oder ihren Mitgliedern betreffen behandelt. Durch das Organstreitverfahren hat z.B. die Opposition die Möglichkeit, ihre Minderheitsrechte geltend zu machen und durchzusetzen. Dazu einige Beispiele:

- Der Bundestag möchte den Bundespräsidenten zwingen, ein jedenfalls formell verfassungsgemäßes Gesetz zu unterzeichnen.
- Der Bundeskanzler möchte den Bundespräsidenten zwingen, eine vom Bundeskanzler vorgeschlagene Person zum Bundesminister zu ernennen.
- Ein Abgeordneter wendet sich mittels des Organstreits gegen seine vom Präsidium des Bundestags beschlossene Begrenzung der Redezeit, da er sich hierdurch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bundestages (Verfassungsorgan) unzulässig beschränkt sieht.

Ausschließlich in solchen Fällen des Organstreits ist das Bundesverfassungsgericht – immer im Rahmen der Vorschriften des Grundgesetzes – ermächtigt, Auslegungen, sofern diese nicht den Inhalten des Grundgesetzes entgegenstehen, vorzunehmen. Ansonsten hat sich das Bundesverfassungsgericht, so wie jedes andere Verfassungsorgan und jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland, vollumfänglich an den Inhalt und Wortlaut des Grundgesetzes zu halten, auch wenn es das in der Vergangenheit nicht immer getan hat und von den Regierungsparteien öfter gern als »Ersatzkaiser« benutzt wird, gegen dessen Urteile man »leider« nichts machen kann – es sei denn, sie passen den Regierungsparteien nicht, dann ignoriert man sie auch schon mal.

Dazu sei nur am Rande bemerkt, dass man bei der Beschäftigung mit der Geschichte des Bundesverfassungsgericht schnell auf einige der Demokratie nicht dienen könnende Merkwürdigkeiten stößt. So war zum Beispiel der maßgebliche »Verfasser« des

Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, Willi Geiger, zur Zeit des Nationalsozialismus Staatsanwalt in Bamberg und hat an mindestens 5 Todesurteilen mitgewirkt; oder der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hermann Höpker-Aschoff, war als Chefjurist in der von Hermann Göring gegründeten und geleiteten Haupttreuhandstelle Ost maßgeblich mitverantwortlich für die juristische Legitimation der industriellen Verwertung der Menschen in den so genannten besetzten Ost-Gebieten, also deren Massenvernichtung und die darauf folgende Verwertung ihrer Vermögen zugunsten des »deutschen Volkskörpers«.

IV. Schlussfolgerungen

Da die Arbeit der Grundrechtspartei in erster Linie auf die Umsetzung und den Erhalt der Grundrechte abzielt, inklusive der für ihre Durchsetzung und ausschließlich als Ultima ratio möglichen Einschränkungen benötigten einfachgesetzlichen Regelungen, und für deren strikte und gesetzestreue Einhaltung eintritt, liegt es auf der Hand, dass die Grundrechtspartei dahingehend weder ihre Konstituierung nach dem demokratie- und verfassungswidrigen Parteiengesetz betreiben, noch die durch das aus diesem Grunde nichtige Parteiengesetz illegale Finanzierung aus Steuergeldern befürworten kann und demnach auch kein Interesse an deren Beantragung bis zum Inkrafttreten eines dem Grundrecht gemäß Artikel 21 GG vollumfänglich Rechnung tragenden Gesetzes hat, welches gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG das »Nähere« des Grundrechts auf Parteiengründung bestimmt. Demzufolge konstituierte sich die Grundrechtspartei ausschließlich nach den Bedingungen des Artikel 21 GG.

*

Diese Grundsatzklärung zum »Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist« ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Grundrechtspartei solange Bestandteil dieser Satzung, bis ein dem Grundgesetz und dem Inhalt des Grundrechts gemäß Artikel 21 GG entsprechendes Parteiengesetz in Kraft tritt.